

Straßenbaubehörde Gemeinde Bodenkirchen	Ort, Datum Bonbruck, 22.04.2026
--	------------------------------------

## Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)	
Hafnerweg inklusive Wendehammer, Teilfläche Flur-Nr. 133 /16, Gem. Bonbruck, Länge 0,082 km	
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) Beginn bei Ende Grundstück Flur-Nr. 133/17, Gem. Bonbruck	Beschreibung des Endpunktes (z. B. km) Ende Wendehammer, Gem. Bonbruck
Gemeinde Bodenkirchen	Landkreis Landshut

### 2. Verfügung

2.1 Die unter 1 bezeichnete	<input checked="" type="checkbox"/> neu gebaute	<input type="checkbox"/> bestehende	Straße wird
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/>	
zur <input type="checkbox"/> Kreisstraße		<input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg	
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße		<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg	
<input checked="" type="checkbox"/> Ortsstraße	zum	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg	
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen		
2.2 Widmungsbeschränkungen			
keine			

### 3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung Gemeinde Bodenkirchen
--------------------------------------

### 4. Wirksamwerden

Diese Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG). Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

## 5. Sonstiges

- 5.1 Gründe für  Widmung  Widmungsbeschränkungen  
 Umstufung  Einziehung  Teileinziehung

Die bei Nr. 1 bezeichnete Straße inklusive Wendehammer dient der Erschließung des Baugebiets „Berndlfeld“ und ist daher gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden

bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Rathaus in Bonbruck, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, Zi.-Nr. 13

in der Zeit von – bis

29.04.2026 – 28.05.2026

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegung, gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern und Oberpfalz, Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde Bodenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Unterschrift



Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin